KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE A 471

Nummer: A 471
Protokoll-Nr.: 119
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement

Anfrage Wyss Josef und Mit. über die coronabedingte Lage der Luzerner Gastronomie- und Tourismusbranche

Zu Frage 1: Wo liegt die Eigenverantwortung der Branche und wo sieht die Regierung ihren Handlungsbedarf?

Grundsätzlich erwartet unser Rat, dass Unternehmen ihrer unternehmerischen Verantwortung nachkommen und sich betriebswirtschaftlich stabil positionieren. Für eine zielgerichtete Bewältigung der Covid-19 Pandemie reicht der Verweis auf Eigenverantwortung aber nicht aus. Zum einen gäbe es für viele Branchen wohl schlichtweg keine geeigneten Versicherungsprodukte, die eine Krise in diesem Ausmass und in dieser Seltenheit abdecken würden. Zum anderen hat die öffentliche Hand aus gesundheitspolitischer und wirtschaftlicher Sicht ein Interesse daran, an geeigneter Stelle mit Betriebsschliessungen zur Beruhigung der Lage beizutragen. Wir erachten es daher als sinnvoll und richtig, diese Unternehmen zur Sicherung ihres Bestehens zu unterstützen. Ebenso gilt es die Unternehmen zu stützen, die unverschuldet starke Umsatzeinbussen durch Corona in Kauf nehmen müssen.

Zu Frage 2: Auf welchen statistischen Grundlagen (Ansteckungskriterium) hat der Kanton die Schliessung der Gastronomie-Betriebe durch den Bundesrat mitgetragen?

Der Bund und nicht der Kanton hat die Schliessung der Gastronomiebetriebe angeordnet. Für den Vollzug hingegen ist der Kanton verantwortlich.

Es ist immer schwierig, die Wirksamkeit von Einzelmassnahmen zu beweisen. Nach wie vor ist wenig bekannt darüber, wo die Covid-19-Ansteckungen tatsächlich erfolgen. Die meisten positiv getesteten Personen können verständlicherweise keine sicheren Angaben über den Ort ihrer Ansteckung machen. Nur weil Restaurationsbetriebe in solchen Statistiken nicht auffällig erscheinen, bedeutet dies jedoch nicht, dass von ihnen nur ein geringes An-steckungsrisiko ausgeht.

Generell kann festgestellt werden, dass in bestimmten Bereichen trotz guten Schutzkonzepten eine erhöhte Übertragungsgefahr besteht. Das ist zum Beispiel dort der Fall, wo sich mehrere Menschen in einem geschlossenen Raum über eine längere Zeit ohne oder nur mit wenige Abstand aufhalten. Und das wiederum ist insbesondere in Restaurants der Fall, wo zudem die meiste Zeit keine Maske getragen werden kann und muss. So konnten im Dezember 2020 über mehrere Wochen sinkende Fallzahlen beobachtet werden in Kantonen mit einem Teil-Lockdown, während die Fallzahlen in der gleichen Zeit in Kantonen ohne diese

Massnahmen anstiegen. Sehr deutlich hat sich ja denn auch die Wirkung rigoroser Massnahmen auch während der ersten Welle gezeigt.

Zu Frage 3: Wieso fand keine Differenzierung der Gastronomie-Betriebe statt? Nicht in allen Betrieben ist das Ansteckungsrisiko gleich hoch, wenn überhaupt.

Wie bereits festgestellt, hat der Bund und nicht der Kanton die Schliessung der Gastronomiebetriebe angeordnet. Es war deshalb auch der Bund, der sich für keine Differenzierung ausgesprochen hat.

Eine differenzierte Lösung würde individuelle Entscheide für die meisten Betriebe mit zusätzlich individuellen Schutzkonzepten erfordern. Sowohl die Anordnung als auch die Kontrolle solcher Bewilligungen wären kaum praktikabel.

Zu Frage 4: Kann der Gastronomie-Tourismus-Branche im Kanton Luzern eine Planungssicherheit zugesprochen werden? Welche statistischen Werte sind wegweisend für eine weitere Aufschiebung einer Wiedereröffnung?

Auch hier gilt es vorauszuschicken, dass der Bund die Schliessung der Gastronomiebetriebe angeordnet hat. Entsprechend ist auch nur er zuständig, die Schliessung wieder aufzuheben. Wir können der Gastronomie-Tourismus-Branche im Kanton Luzern deshalb keine generelle Planungssicherheit zusprechen.

Wesentliche Entscheidkriterien für die Anordnung bestimmter Massnahmen sind immer die Fallzahlen pro 100'000 Einwohner oder in einer Region, die Reproduktionszahl und nicht zuletzt auch die Belastung der Spitäler, insbesondere der Intensivpflegestationen. Dabei wäre es falsch, diese Faktoren nur an einem Stichtag anzuschauen. Wichtig ist vielmehr eine klare Tendenz und zwar bei allen Kriterien.

Zu Frage 5: Was geschieht mit Betrieben, die kurz vor der Krise eröffnet haben und keine Umsätze vorweisen können?

Die Vorgaben des Bundes ermöglichen grundsätzlich die Unterstützung von Unternehmen (sog. Härtefällen), die vor dem 1. März 2020 im Handelsregister eingetragen wurden beziehungsweise vor dem 1. März 2020 gegründet wurden. Für später gegründete Unternehmen ist die Härtefallmassnahme nicht vorgesehen. Eine Erweiterung für später gegründete Unternehmen würde darauf hinauslaufen, dass nicht tatsächlich bestehende frühere Umsatzhöhen abgegolten werden müssten, sondern erhoffte oder geplante Umsätze. Sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen seitens des Bundes angepasst werden oder Solidarbürgschaften für Startup-Unternehmen neulanciert werden, würde unser Rat eine Umsetzung selbstverständlich wohlwollend prüfen.

Zu Frage 6: Gibt es andere Branchen, die einen ähnlichen Unterstützungsbedarf geltend machen könnten, wie zum Beispiel Zulieferbetriebe der Gastronomiebranche?

Neben der Gastronomie ist auch der Detailhandel (exkl. Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs) von der behördlichen Schliessung betroffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auch Unternehmen aus dem gesamten Branchenspektrum in verschiedenen Formen direkt oder indirekt von der Covid-19 Pandemie betroffen sind. Anders als etwa die Gastronomie, sind diese Firmen aber nicht von behördlichen Schliessungen betroffen. Ihre Ausfälle werden daher durch die ordentlichen Härtefallmassnahmen mit den bekannten Rahmenbe-

dingungen entschädigt. Um besser auf die individuellen Bedürfnisse der Unternehmen eingehen zu können, beabsichtigen wir, Ihrem Rat in der Märzsession 2021ein zweites Dekret zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Im diesem Zusammenhang prüfen wir eine Anpassung der Rahmenbedingungen (vgl. hierzu A 466 Nussbaum Adrian).

Zu Frage 7: Ist es denkbar, dass ein Teil der zusätzlichen SNB Millionen zur Stützung der Gastronomie-und Tourismusbranche eingesetzt werden?

Wie wir bereits früher kommuniziert haben, helfen die zusätzlichen Gelder der SNB dabei, coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben etwas abzufedern. In Sinn der Steuerbarkeit des kantonalen Etats fliessen sie aber in den ordentlichen Staatshaushalt und nicht in Unterstützungsgefässe für einzelne Branchen.

Letztlich werden für die Härtefallmassnahmen öffentliche Mittel und damit Steuergelder eingesetzt. Damit wollen wir generell und auch spezifisch im vorliegenden Zusammenhang vorsichtig umgehen. Es wird der Moment kommen, an dem wir über den Abbau der Schulden der öffentlichen Hand sprechen müssen.

Zu Frage 8: Gibt es im Rahmen der Härtefallregelung I bereits Unterstützungsgesuche von nicht überlebensfähigen Betrieben?

Den Vorgaben des Bundes entsprechend müssen antragstellende Unternehmen bestätigen, dass keine laufenden Konkurs- oder Liquidiationsverfahren bestehen. Wenn das erfüllt ist, sind sie im Sinn der Härtefallmassnahme überlebensfähig.

Zu Frage 9: Wie relevant ist die Gastronomiebranche im Tourismuskanton Luzern?

Für uns stellt die Gastronomiebranche einen wichtigen Teil einer vitalen Kultur- und Wirtschaftslandschaft im Kanton dar.

Zu Frage 10: Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftlichen Perspektiven der Gastronomie- und Tourismusbranche nach "past-Corona"?

Im Hinblick auf die bisher bekannten volkswirtschaftlichen Prognosen sieht unser Rat die realistische Chance, dass die erwähnten Branchen wieder in eine mit vor Covid-19 vergleichbare Ausgangslage zurückkehren können. Wir versuchen, die Bewältigung der Pandemie möglichst wettbewerbsneutral auszugestalten. Allfällig laufender Strukturwandel soll weder beschleunigt noch langfristig aufgehalten werden. Prognosen zur erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2021 und die folgenden Jahre stimmen uns grundsätzlich zuversichtlich.